

<b>STELLUNGNAHME</b>  <b>2024-03-018</b>  öffentlich	Referat	Referat VII & Geschäftsbereich der 3. Bürgermeisterin
	Amt	Referat VII - Stadtentwicklung und Baurecht; Umweltamt
	Amtsleiter/in	Frau Wittmann-Brand Frau Müller
	Telefon	3 05-2100
	Telefax	3 05-2109
	E-Mail	stadtentwicklung+baurecht@ingolstadt.de umweltamt@ingolstadt.de
	Datum	06.08.2024

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am (falls bekannt)</b>
Bezirksausschuss III-Nordost	

**Beratungsgegenstand**

Aufstellung mobiler Anlagen auf der Hundewiese

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Wie bereits zur Klärung der Frage, ob ein Container in der Hundewiese an der Wirffelstraße aufgestellt werden kann, wurde in dieser Sache das städtische Umweltamt als Genehmigungsbehörde gehört. Das Umweltamt hat hierzu folgende Stellungnahme übermittelt (in Auszügen):

„Wie der bereits beantragte Container (s. AZ 2024-03-005 B) handelt es sich auch bei allen anderen Anlagen (Bauwagen, Weidentippi, etc.) um Gegenstände im Retentionsraum bzw. um Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau, einem Gewässer I. Ordnung, gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 46 Bayerisches Wassergesetz (BayWG).

Laut § 78 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG ist das Errichten von Mauern und Wällen oder ähnliche Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können im festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt. Gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Überschwemmungsgebiete auch in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten.“

Aufgrund der Rechtslage und den großen Gefahren bei Hochwasser kann eine wasserrechtliche Genehmigung für die genannten Anlagen an der Hundewiese an der Wirffelstraße aus Sicht des Umweltamtes nicht erteilt werden.

Grundsätzlich können von den Nutzern der Hundewiese Schattenspender wie Sonnenschirme, Tipis o.ä. während der Dauer der Nutzung auf der Hundewiese aufgestellt werden, sofern diese immer sofort nach Benutzung wieder abgebaut und abtransportiert werden und nicht auf der Hundewiese gelagert werden. Dies gilt im Übrigen auch für Tische, Stühle, Liegen o.ä.. Die Fläche wird regelmäßig kontrolliert und Zuwiderhandlungen bildlich festgehalten.

Das dauerhafte Aufstellen oder Lagern von Anlagen oder Gegenständen außerhalb der Nutzungszeiten ist im

Überschwemmungsgebiet grundsätzlich untersagt und bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch das Umweltamt. Hierfür sind strenge Auflagen zu erfüllen, u.a. müsste ein Verantwortlicher benannt werden, der rund um die Uhr (365 Tage im Jahr, 24 Stunden am Tag) im Hochwasserfall die Räumung der Hundewiese sicherstellt und für etwaige Schäden bei Nichteinhaltung haftet. Der Verantwortliche müsste dem Umweltamt benannt und mit Kontaktdaten hinterlegt werden. Weitere Auflagen würden vom Umweltamt im Einzelfall geprüft und festgesetzt werden.

  
Müller